



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2011 Nr. 21](#)
Veröffentlichungsdatum: 06.09.2011
Seite: 470

Erste Verordnung zur Änderung der Landesfischereiverordnung

793

Erste Verordnung zur Änderung der Landesfischereiverordnung

Vom 6. September 2011

Auf Grund der §§ 38 Absatz 2 und 42 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010 ([GV. NRW. S. 137](#)), wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 ([GV. NRW. S. 172](#)) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Angabe „Alburnoides bipunctatus Bloch“ durch die Angabe „Alburnoides bipunctatus BLOCH“ und die Angabe „Alosa fallax La Cepède.“ durch die Angabe „Alosa fallax LA-CEPEDE“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Lebende Köderfische dürfen nicht zum Fang von Fischen oder zur Hege der Fischbestände verwendet werden.“

3. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

4. In § 24 Satz 1 werden nach dem Wort „Untersuchungen“ folgende Wörter eingefügt „sowie vom Landesamt betreuten Fischereifachprogrammen des Landes“.

5. In der Anlage 5 werden nach den Wörtern „sind nach Zahl und Länge“ die Wörter „und/oder Gewicht“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 2011

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

GV. NRW. 2011 S. 470